

## Pensions- und Pflegevertrag Wohnen mit Dienstleistungen

zwischen

**Alterswohnen Glockenthal**  
**Alterswohnen STS AG**  
(nachfolgend Institution genannt)

und

**Name Vorname, geb. xx.xx.xxxx**  
(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

Vertretung (allenfalls): **Name Vorname, geb. xx.xx.xxxx**

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name \_\_\_\_\_

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f) gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen

### 1. Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ab Datum eingeben folgendes Wohnobjekt:  
Wohngruppe:

- |  |   |                                      |
|--|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer  | <input type="checkbox"/> mit Dusche                           | <input type="checkbox"/> ohne Dusche |
| <input type="checkbox"/> Ehepaarzimmer | <input type="checkbox"/> mit Bad                              |                                      |
| <input type="checkbox"/> möbliert      | <input type="checkbox"/> gemeinsame Toilette sowie Dusche/Bad |                                      |
| <input type="checkbox"/> unmöbliert    |   |                                      |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Werden beim Eintritt in die Institution der Bewohnerin/dem Bewohner Schlüssel übergeben, so werden diese separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

Die Zimmerzuteilung beim Eintritt sowie eine allfällige Neuzuteilung im Verlaufe des Aufenthaltes liegt im Entscheidungsbereich der Betriebsleitung.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Betriebsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

- 1.2** Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.
- 1.3** Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Zudem verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner für die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.  
Für Verlust und durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachten Schäden an persönlichen Gegenständen übernimmt die Institution keine Haftung.  
Bei Schäden an persönlichen Gegenständen, die nachweislich durch die Institution verursacht wurden, wird der aktuelle Wert (Zeitwert) der beschädigten Gegenstände von der Institution vergütet.  
Die Kleider der Bewohnerin/des Bewohners müssen bei Eintritt mit Namen gekennzeichnet sein oder können auf Wunsch gegen Bezahlung durch die Institution gekennzeichnet werden. Für den Verlust von und Schaden an Kleiderstücken übernimmt die Institution keine Haftung.  
Die Bewohnerin/der Bewohner muss mindestens nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.
- 1.4** Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.
- 1 Tarife / Rechnungsstellung**
- 1.5** Die Leistungen werden gemäss beiliegender Preisliste verrechnet.
- 1.6** Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die im Tarif nicht enthalten sind, gemäss Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 1.7** Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss Preisliste Rechnung gestellt.
- 1.8** Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss Preisliste verrechnet.
- 1.9** Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern resp. zu entsorgen.
- 1.10** Der Tarif für Betreutes Wohnen sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.
- 1.11** Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 3 % pro Monat zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

## 2 Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden

- 1.12** Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 1.13** Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 1.14** Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung sowohl bei den Pflegeverantwortlichen als auch bei der Betriebsleitung beschweren. Es besteht die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige bei der Geschäftsführung der Alterswohnen STS AG, Karl-Haueter Strasse 19, 3770 Zweisimmen. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung, [www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch), Tel: 031 320 30 69.
- 1.15** Die Bewohnerin/der Bewohner resp. die Angehörigen informieren die Institution, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 1.16** Die ärztliche Versorgung wird durch die heimärztlichen Dienste sowie durch die Hausärzte gewährleistet.

### 3 Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

**1.17** Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Preisliste der angewendeten Tarife für das Wohnen mit Dienstleistungen

**1.18** Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

**1.19** Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Tarif für Betreutes Wohnen ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.

**1.20** Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Wird das Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist abgegeben und kann es frühzeitig neu besetzt werden, wird der Tarif gemäss Preisliste lediglich bis zur Neubelegung in Rechnung gestellt.

**1.21** Bei einem kurzfristig erfolgten Übertritt in eine andere Institution gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen.

**1.22** Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.

**1.23** Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Steffisburg, Datum eingeben

Name der Bewohnerin/des Bewohners eingeben \_\_\_\_\_

Name Vertretung eingeben (allenfalls) \_\_\_\_\_

Altersheim Glockenthal  
Alterswohnen STS AG

Ramona Baumann  
Betriebsleiterin